

Kommentar zu: Entscheid [A-6181/2009](#) vom 03.02.2011  
Sachgebiet: Energie  
Gericht: Bundesverwaltungsgericht  
Spruchkörper: Abteilung I  
RSK-Rechtsgebiet: Energierecht

**Editions Weblaw**

ISSN 1663-9995

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

## Anspruch auf den Zinssatz ohne Reduktion nach Art. 31a Abs. 2 StromVV

### Autor / Autorin

Stefan Rechsteiner

VISCHER

Azra Dizdarevic-Hasic

VISCHER

### Redaktor / Redaktorin

Brigitta Kratz

*Das Bundesverwaltungsgericht bejaht die Rechtmässigkeit der Übergangsbestimmung gemäss Art. 31a Abs. 1 StromVV, wonach der Zinssatz nach Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV (sog. WACC) für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Netzanlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, in den Jahren 2009-2013 um 1 % gesenkt wird und bestätigt damit seine frühere Rechtsprechung. Erfüllen Betreiber von Anlagen bestimmte Voraussetzungen, genehmigt die EICom gemäss Art. 31a Abs. 2 StromVV auf ein Gesuch hin den Zinssatz ohne Reduktion. Da die Beschwerdeführerin weder nachweisen konnte, dass ihre Netzanlagen zumindest über eine einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer abgeschrieben wurden, noch dass ihre Anlagen nicht im Sinne von Art. 31a Abs. 2 StromVV neu bewertet wurden, verneinte das Bundesverwaltungsgericht den Anspruch auf einen Zinssatz ohne Reduktion. Den Nachweis, dass die Anlagen nicht im Sinne von Art. 31a Abs. 2 StromVV neu bewertet wurden, hat die Beschwerdeführerin auch dann zu erbringen, wenn die Anlagen wie vorliegend in Vergangenheit wiederholt den Eigentümer gewechselt haben.*

### I. Zusammenfassung des Urteils

[1] Im Urteil A-6181/2009 vom 3. Februar 2011 hatte das Bundesverwaltungsgericht über die Rechtmässigkeit der Übergangsbestimmung gemäss Art. 31a Abs. 1 StromVV zu entscheiden, wonach der Zinssatz nach Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV (sog. WACC) für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Netzanlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, in den Jahren 2009-2013 um 1 % gesenkt wird. Zudem hatte das Bundesverwaltungsgericht über die Frage zu befinden, ob eine Netzbetreiberin (Beschwerdeführerin), die vor Inkrafttreten des StromVG ihre Netzanlagen von Dritten käuflich erworben und synthetisch im Sinne von Art. 13 Abs. 4 StromVV bewertet hat (Bewertung basierend auf Wiederbeschaffungspreisen), die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung in Art. 31a Abs. 2 StromVV erfüllt und daher Anspruch auf einen Zinssatz ohne Reduktion hat.

[2] Das Gericht prüfte zunächst, ob der Bundesrat beim Erlass von Art. 31a Abs. 1 StromVV seinen Ermessensspielraum überschritten hat (E. 5.1 f.), sowie ob Art. 31a Abs. 1 StromVV den Grundsatz der Rechtsgleichheit (E. 5.3.1 f.), das Willkürverbot (E. 5.4) oder das Rückwirkungsverbot (E. 5.5) verletzt. Im Ergebnis bejahte das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmässigkeit von Art. 31a Abs. 1 StromVV.

[3] In Anlehnung an das Urteil A-2606/2009 erwog das Bundesverwaltungsgericht, dass die in Art. 31a Abs. 2 StromVV genannten Voraussetzungen für die Verwendung des Zinssatzes ohne Reduktion - (i) die Anlagen erfuhren keine Neubewertung, (ii) die Anlagen wurden mindestens über eine nach Art. 13

Abs. 1 StromVV festgelegte, einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer linear abgeschrieben - alternativ zu verstehen seien. Begriffsnotwendig liege jedoch keine Neubewertung vor, wenn eine Netzbetreiberin linear über eine einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer abgeschrieben habe (E. 4.4). Es könne nicht in jedem Fall von einer Neubewertung der Anlagen im Sinne von Art. 31a Abs. 2 StromVV ausgegangen werden, wenn die Anschaffungs- und Herstellkosten mittels synthetischer Methode berechnet worden seien. Vielmehr liege eine Neubewertung im Sinne von Art. 31a Abs. 2 StromVV erst dann vor, wenn die synthetisch berechneten Anlagewerte höher als die zuletzt in der Buchhaltung aufgeführten Werte seien (E. 6.1).

[4] Gemäss Bundesverwaltungsgericht obliege es der Beschwerdeführerin als Gesuchstellerin aufzuzeigen, dass sie ihre Anlagen im Sinne von Art. 31a Abs. 2 StromVV nicht neu bewertet oder zumindest über eine einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer abgeschrieben habe. Im erstinstanzlichen Verfahren sei es der Beschwerdeführerin jedoch nicht gelungen, von den früheren Netzbetreiberinnen Nachweise über deren Abschreibungspraxis und die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten der Anlagen erhältlich zu machen (E. 7.2). Aus den von den Voreigentümern im bundesverwaltungsgerichtlichen Beweisverfahren eingereichten Unterlagen und der Anlagenbewertung der Beschwerdeführerin ginge hervor, dass zumindest zwischen 2000 und 2008 nicht linear abgeschrieben worden sei und teilweise Aufwertungsgewinne erzielt würden (E. 7.4). Auch wenn die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten aufgrund des wiederholten Eigentümerwechsels nicht mehr eruiert werden können, sei es der Beschwerdeführerin ohne Weiteres möglich gewesen, Unterlagen einzureichen, die den erwähnten Vergleich zwischen den synthetisch bewerteten und den letzten buchhalterischen Anlagewerten erlauben würden. Da sie dies unterlassen habe, habe sie im Hinblick auf Art. 8 ZGB und ihre Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Demnach habe sie keinen Anspruch auf Verwendung des Zinssatzes ohne Reduktion (E. 7.6 f.).

## II. Würdigung

[5] Das Bundesverwaltungsgericht lehnt sich stark an seine davor ergangenen Piloturteile an (vgl. Urteil [A-2606/2009](#) vom 11. November 2010 und Urteil [A-3284/2009](#) vom 1. Dezember 2010), ohne auf die Besonderheiten des vorliegenden Falls (wiederholter Eigentümerwechsel) Rücksicht zu nehmen. Es legt Art. 31a Abs. 2 StromVV anlagenbezogen aus und macht damit deutlich, dass es keine Rolle spielt, bei wem allfällige Aufwertungsgewinne realisiert worden sind. Sind Aufwertungsgewinne in Vergangenheit von einem der Voreigentümer realisiert worden, so verhindert dies gemäss dem Bundesverwaltungsgericht auf jeden Fall den Anspruch des heutigen Netzbetreibers auf einen Zinssatz ohne Reduktion.

[6] Das Gericht verlangt als Mindestnachweis, dass keine Neubewertung vorgenommen wurde, einen Vergleich zwischen den synthetisch bewerteten Anlagewerten und „den letzten buchhalterischen Anlagewerten“. In der Konstellation, in der der heutige Netzbetreiber seine Anlagen käuflich erworben, (zu Recht) synthetisch bewertet und so auch verbucht hat, bleibt die Frage offen, was unter „den letzten buchhalterischen Anlagewerten“ zu verstehen ist. Wenn damit Buchwerte der Vor- oder gar der Ersteigentümerin gemeint sein sollten, wird ein allfälliger Anspruch gemäss Art. 31a Abs. 2 StromVV regelmässig an der Beweislosigkeit scheitern. Einerseits verfügt der Käufer typischerweise gerade nicht über die Buchwerte des Voreigentümers. Andererseits unterstehen die Unternehmen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht, was regelmässig dazu führt, dass ältere Unterlagen nicht mehr verfügbar sind.

[7] Das vorliegende Urteil befasst sich ausschliesslich mit der Kapitalverzinsung, ohne auf die Rechtmässigkeit der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen synthetischen Bewertung der Netzanlagen näher einzugehen. Immerhin scheint das Bundesverwaltungsgericht bei Eigentümerwechseln davon auszugehen, dass die synthetische Bewertung durch den Käufer gerechtfertigt sein kann (E. 7.6).

Zitiervorschlag: Stefan Rechsteiner, Azra Dizdarevic-Hasic, Anspruch auf den Zinssatz ohne Reduktion nach Art. 31a Abs. 2 StromVV, in: Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar, Push-Service Entscheide, publiziert am 23. August 2011